

# Arbeitspapier „Qualität in Kindertagespflege“ der Landeshauptstadt Potsdam

03.11.2021

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung .....	3
2. Leitbild.....	3
3. Entstehung Arbeitspapier „Qualität in Kindertagespflege“ der LHP .....	5
4. Das unterstützende System – Freie Träger der Jugendhilfe in Kindertagespflege .....	8
5. Handlungsfelder für die pädagogische Praxis.....	12
5.1 Eingewöhnung (päd. Prozesse).....	12
5.2 Erziehungspartnerschaft/ Elternzusammenarbeit .....	13
5.2.1 Aufnahmegespräch.....	13
5.2.2 Entwicklungsgespräch .....	14
5.2.3 Elterntreffen/ gem. Aktivitäten.....	15
5.2.4 Konflikt-/ Beschwerdemanagement .....	15
5.3 Vernetzung, Sozial- und Planungsraumorientierung sowie Kooperation mit Kita ....	16
5.4 Kinderschutz .....	17
5.5 Kinderrechte.....	18
5.6 Pädagogik - Bildungsarbeit.....	19
5.6.1 Grundsätze elementarer Bildung .....	19
5.6.2 Beobachtung und Dokumentation kindlicher Bildungsprozesse.....	21
5.7 Konsultationstagespflegestellen .....	22
5.8 Inklusion.....	23
6. Handlungsfelder für die Organisation Kindertagespflege.....	25
6.1 Vertretungsregelungen (Rahmenbedingungen).....	25
6.1.1 Das Springermodell .....	25
6.1.2 Kooperation mit einer Kita .....	26
6.1.3 Stützpunktmodell .....	27
6.2 Räumlichkeiten .....	28
6.3 Verpflegung.....	29
6.4 Hygiene und Gesundheitsvorsorge.....	30
6.5 Organisatorische Vor- und Nachbereitung.....	31
6.6 Öffnungszeiten.....	31
6.7 Fortbildung/ Qualifizierung .....	32
6.8 Die Konzeption.....	32
6.9 Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit.....	33

## 1. Einleitung

Potsdam bietet eine hohe Lebensqualität für die unterschiedlichen Generationen der Landeshauptstadt<sup>1</sup> und wurde 2007 und 2012 durch seine vielfältigen Freizeitangebote, ausreichenden Betreuungsangebote und förderlichen Rahmenbedingungen als familienfreundlichste Stadt in den neuen Bundesländern ausgezeichnet. Die Stadt wird nach wie vor vom Leitbild *Potsdam als „wachsende Stadt“* geprägt, so dass die bedarfsgerechte Sicherstellung an Betreuungsmöglichkeiten für Kinder sowie die Qualitätssicherung und -entwicklung sämtlicher Betreuungsangebote weiterhin eine zentrale Rolle spielen.

Die Kindertagesbetreuung in Potsdam gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder. Kindertagespflege ist mit über 70 Kindertagespflegepersonen und somit bis zu 350 Betreuungsplätzen in Potsdam als familiennahe Betreuungsform neben den Kindertagesbetreuungseinrichtungen nicht mehr wegzudenken und leistet als Betreuungsangebot für 0 bis 3-Jährige einen wichtigen Beitrag für eine kinder- und familienfreundliche Stadt.

## 2. Leitbild

Kinder haben Rechte...

...auf eine hochwertige und ihrem Wohl entsprechende Erziehung, Bildung und Betreuung, auf Teilhabe und Beteiligung an der Gestaltung ihrer Lebenswelt.

...auf eine angemessene Förderung, auf Vermittlung von orientierenden Werten und Regeln unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstandes, ihrer Interessen und Bedürfnisse, ihrer sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten und ihrer ethnischen Herkunft.

...auf Schutz vor Gefährdungen ihres körperlichen, seelischen und geistigen Wohls und vor Diskriminierung.

...auf eine ausreichende Versorgung ihrer Grundbedürfnisse hinsichtlich beständiger und liebevoller Beziehungen, Grenzen und Strukturen, individueller und entwicklungsgerechter Erfahrungen, Bewegung, gesunder Ernährung sowie Exploration und Selbstbestimmung.

Kindertagespflege hat den Auftrag...

...ein qualitativ hochwertiges Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot zu gewährleisten und sich dahingehend dauerhaft konzeptionell weiter zu entwickeln.

...gleichermaßen wie Kita in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern, den freien Trägern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Rechte der Kinder zu wahren.

...eine zuverlässige Zusammenarbeit mit den Eltern unter Berücksichtigung Ihrer individuellen Lebenssituation zu gestalten.

---

<sup>1</sup> Leitbild-Entwurf Landeshauptstadt Potsdam

...die eigene pädagogische Arbeit zu reflektieren und fachlichen Neuerungen offen zu begegnen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat den Auftrag...

...die Qualität des Betreuungsangebotes Kindertagespflege zu gewährleisten und in enger Abstimmung mit den Kindertagespflegepersonen und freien Trägern der Jugendhilfe für eine kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung zu sorgen.

...Kindertagespflegepersonen und Eltern fachlich zu allen Fragen zur Kindertagespflege zu beraten und zu begleiten bzw. dafür Sorge zu tragen, dass sie einen niedrigschwelligen Zugang zu Beratungsangeboten haben.

...eine angemessene Erstattung der entstehenden Aufwendungen der Kindertagespflegepersonen und der Fachkräfte zu gewährleisten.

...für das Betreuungsangebot Kindertagespflege geeignete Fachkräfte zu akquirieren und die Geeignetheit an den unterschiedlichen Betreuungsstandorten der Kindertagespflege fortlaufend zu sichern.

### **3. Entstehung Arbeitspapier „Qualität in Kindertagespflege“ der LHP**

Die Bedeutung des Betreuungsangebotes Kindertagespflege hat im Feld der Bildung und Erziehung in den letzten Jahren rasant zugenommen. Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG), welches im Dezember 2008 in Kraft getreten ist, wurde ein bedarfsgerechter Ausbau an qualitativ hochwertigen Angeboten der Betreuung für Kinder unter 3 Jahren bundesweit stark vorangebracht. Darin findet sich auch der Anspruch eines vielfältigen Betreuungsangebotes, orientiert an den individuell unterschiedlichen Bedürfnissen von Familien, wieder.

Kindertagespflege hat im Zuge dieser Gesetzgebung bundesweit maßgebliche Veränderungen der rechtlichen, strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen erfahren und gilt als gleichrangiges Angebot zur Kindertagesbetreuung. Auch durch Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren im August 2013 hat sich Kindertagespflege zu einer verlässlichen und qualifizierten Betreuungsform weiterentwickelt und wird von Potsdamer Eltern als Betreuungsform zunehmend explizit angefragt.

Ebenso gibt das Gesetz zur Weiterentwicklung von Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung des Bundes vom 19.12.2018 („Gute-KiTa-Gesetz“), welches seit dem 1. August 2019 im Land Brandenburg mit konkreten Maßnahmen umgesetzt wird, handlungsleitende Impulse für die Weiterentwicklung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam.

Im § 22 Absatz (4) SGB VIII wurde in diesem Zusammenhang ergänzt, dass für die Erfüllung des Förderauftrags nach Absatz 3 geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden sollen.

Für die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) galt es vor diesem Hintergrund weiterhin den qualitativen Fortschritt von Kindertagespflege in den Blick zu nehmen.

Dabei ist die Erarbeitung von Qualitätsstandards für die Betreuung in Kindertagespflege in Verbindung mit der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der LHP ein wichtiger Meilenstein für die Kindertagespflege in Potsdam.

Im Februar 2016 wurde dazu eine *Arbeitsgemeinschaft Qualität in Kindertagespflege (AGQKTP)* gebildet, die sich aus Vertreter\*innen aus Kindertagespflege, kooperierender freier Träger sowie Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes zusammensetzt. Parallel zur Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege der LHP wurde in der AG

begonnen Qualitätsansprüche und -kriterien an die Kindertagespflege in Potsdam zu beschreiben, welche mittlerweile weiter fortgeschrieben wurden. In mehreren Arbeitstreffen ging es darum, Empfehlungen für die jeweiligen Handlungsfelder, vor dem Hintergrund der aktuellen fachlichen Entwicklung und der entsprechenden Umsetzung in die Praxis zu erarbeiten. Das Arbeitspapier soll als Leitfaden hinsichtlich der Qualitätsanforderungen und -ansprüche insbesondere für Kindertagespflegepersonen, Eltern und Fachberatung dienen.

Die Inhalte des Arbeitspapiers basieren auf der Zielstellung, dass die Qualitätsparameter

- 1.) jeglichen gesetzlichen Anforderungen an Kindertagespflege gerecht werden und aktuelle Entwicklungen in der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung von Kindern in Kindertagesbetreuung für die Altersgruppe 0-3 Jahre berücksichtigen,
- 2.) eine Vergleichbarkeit innerhalb der Kindertagespflege in Potsdam eröffnen,
- 3.) zur Förderung von Qualitätsentwicklung dienen und Kindertagespflegepersonen in ihrer Selbständigkeit begleiten,
- 4.) zur Orientierung für Kindertagespflegepersonen, Eltern und Fachberatung dienen,
- 5.) eine Grundlage für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Evaluation von Qualität in Kindertagespflege bieten.

Die nachfolgenden Qualitätsparameter sind als Mindeststandard zu verstehen, welcher auf der Grundlage der gesetzlichen Gegebenheiten in der Kindertagespflege bundesweit zu erwarten ist. Die jeweiligen Qualitätsstandards werden darüber hinaus teilweise durch eine „Gute Praxis“ ergänzt. Dies hat den Hintergrund, dass sich die Betreuungsform der Kindertagespflege an sich und die Qualitätssicherung und -entwicklung dieser Betreuungsform in einem dynamischen Prozess befindet. Kindertagespflegepersonen verfügen über eine unterschiedliche Vorbildung und kommen aus verschiedenen Berufsgruppen. Aufgrund der Vielfältigkeit in der Berufsbiographie, der unterschiedlichen Ausgangslagen und der Entwicklung der Qualifizierungsanforderungen für Kindertagespflege in den letzten Jahren, ist für einige Qualitätsparameter eine Entwicklungsspanne der Qualitätsanforderungen zu berücksichtigen.

Dabei ist die Umsetzung einer „Guten Praxis“ den Qualitäts(mindest)standards nicht gegenüber zu stellen, sondern als unmittelbar darauf folgend zu verstehen. Die Qualitätsstandards werden von allen Kindertagespflegepersonen der Landeshauptstadt Potsdam in der Praxis eingehalten. Eine „Gute Praxis“ wird von allen Kindertagespflegepersonen mit Unterstützung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie mit Hilfe der freien Träger angestrebt.

Für Aufbau, Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität in Kindertagespflege sind die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu beachten. Vor diesem Hintergrund soll aus den jeweiligen Handlungsfeldern des vorliegenden Arbeitspapiers auch hervorgehen, wer die Verantwortung in Hinblick auf eine Kostenübernahme trägt.

Folgende Qualitätsparameter wurden in der Arbeitsgemeinschaft berücksichtigt und in zwei Handlungsfelder unterteilt.

### **Handlungsfelder für die pädagogische Praxis**

- Eingewöhnung
- Erziehungspartnerschaft / Elternzusammenarbeit (Aufnahmegespräch, Entwicklungsgespräch, Elternabende/ gem. Aktivitäten, Konflikt- und Beschwerdemanagement)
- Vernetzung und Sozialraumorientierung (Kooperation zwischen Kindertagespflegeperson und Kita)
- Kinderschutz
- Kinderrechte
- Pädagogik – Bildungsarbeit (Grundsätze elementarer Bildung, Beobachtung und Dokumentation kindlicher Bildungsprozesse)
- Konsultationspflegestellen
- Inklusion

### **Handlungsfelder für die Organisation Kindertagespflege**

- Vertretungsregelungen (das Springermodell, Kooperation mit einer Kita, Stützpunktmodell)
- Räumlichkeiten
- Verpflegung
- Hygiene und Gesundheitsvorsorge
- Organisatorische Vor- und Nachbereitung
- Öffnungszeiten
- Fortbildung/Qualifizierung
- Die Konzeption
- Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit

#### 4. Das unterstützende System – Freie Träger der Jugendhilfe in Kindertagespflege

In der Landeshauptstadt Potsdam unterstützen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe seit 2009 freie Träger der Jugendhilfe, um die Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität in Kindertagespflege zu gewährleisten. Drei freie Träger haben sich seither als wichtige Kooperationspartner bei der Begleitung, Entwicklung und Qualitätssicherung des Betreuungsangebotes Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam etabliert. Im Zuge der Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege wurde auch die Leistungsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den freien Trägern der Jugendhilfe näher beleuchtet. Im Rahmen eines gemeinsamen Kommunikationsprozesses mit den freien Trägern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wurden die Aufgaben der freien Träger detailliert beschrieben und der Leistungskatalog optimiert. Sie stehen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als kompetenter Partner zur Seite und leisten somit einen bedeutenden Beitrag, um das Angebot der Kindertagespflege noch attraktiver zu gestalten.

Die Kernaufgaben der freien Träger bei der Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegen in der **fachlichen Beratung** und Begleitung der Kindertagespflegepersonen im pädagogischen Alltag, einschließlich der Steuerung und Durchführung von **Gruppenberatungsangeboten**, die Sicherstellung und Organisation der **Vertretungsregelung**, die **Vernetzung** der Kindertagespflegepersonen untereinander sowie die **passgenaue Vermittlung** zwischen den Kindertagespflegepersonen und platzsuchenden Eltern.

Die fachliche Beratung und Begleitung stellt eine wichtige Säule zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in der Kindertagespflege dar. Die Eingangsvoraussetzungen und Kriterien der Geeignetheit einer Kindertagespflegeperson sind bundesweit gesetzlich geregelt. Das System Kindertagespflege ist jedoch „wesentlich auf eine professionelle sozialpädagogische Beratungs- und Unterstützungsstruktur angewiesen.“<sup>2</sup>

Eine praxisbegleitende Fachberatung, eine zeitnahe Konfliktberatung, konzeptionelle Anregungen, die Vermittlung von (früh)pädagogischen Fachwissen sowie eine fachlich angeleitete kollegiale Beratung, insbesondere für Kindertagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung, sind ausschlaggebend für die Qualität des Betreuungsangebotes.

Um den gesetzlichen Anspruch von Kindertagespflegepersonen (§ 23 SGB VIII) und Eltern auf fachliche Beratung und Begleitung zu gewährleisten ist entsprechend ausreichend

---

<sup>2</sup> Struck, Jutta (2015): § 23. In: Reinhard Wiesner: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München: Verlag C. H. Beck, S. 409-410.



qualifiziertes Personal notwendig. Ebenso ist ein niederschwelliger Zugang zu den Beratungsangeboten, d. h. personell abgekoppelt von der Fachaufsicht der erlaubniserteilenden Behörde, zur Gewährleistung von Qualität der zu erfüllenden Aufgabe erforderlich und von den Kindertagespflegepersonen der Landeshauptstadt Potsdam ausdrücklich gewünscht.

Gemäß der Gesamtverantwortung für die Gewährleistung und Sicherung der Qualität des Angebots der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam, sind Qualitätsparameter wie z. B die Qualifizierungsvoraussetzung von Fachberatung für Kindertagespflege der freien Träger, die enge Verknüpfung der Angebote Fachberatung und passgenauer Vermittlung sowie die Sicherstellung von ausreichenden personellen Ressourcen für diese Aufgabe vom Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP zu steuern.

Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP folgt dabei den Empfehlungen<sup>3</sup>, dass die Qualifikation von Fachberatung in Kindertagespflege verbindlich zu regeln ist. Voraussetzung dabei ist ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium sowie eine mindestens zweijährige Praxiserfahrung im sozialpädagogischen Bereich. Die Fachberatung für Kindertagespflege erhält regelmäßig die Möglichkeit zur Fortbildung und zur Supervision. Insbesondere sind fachliche Kompetenzen sowie Beratungskompetenzen auszubilden, z. B. über Weiterbildung und/oder Zusatzqualifikationen in der Gesprächsführung (systemischer Beratung und/oder Supervision<sup>4</sup>).

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben und deren Arbeits- und Ressourceneinsatz wurde von der AG Kindertagespflege – Bereich Kindertagesbetreuung Fachbereich Bildung, Jugend und Sport ein Fachberatungsschlüssel von einer Vollzeitfachkraft auf 95 Betreuungsverhältnisse für die Fachberatung Kindertagespflege der freien Träger ermittelt<sup>5</sup>

Der freie Träger verfügt über eine Konzeption zur Umsetzung der oben benannten Aufgaben und Empfehlungen und ist in Form von regelmäßigen Beratungen im Austausch mit dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP.

Die jeweiligen Verantwortungsbereiche, Aufgaben und Schnittstellen des freien Trägers und des öffentlichen Trägers sind klar definiert und den Fachkräften des freien Trägers und den Kindertagespflegepersonen bekannt.

---

<sup>3</sup> Qualität für alle. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von Preissing/ Berry/ Gerszonowicz. Viernickel, S. u.a. (2015). Herder. Freiburg.

<sup>4</sup> Fachberatung in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 5, Juni 2012. Schoyerer. Im Auftrag vom BMFSFJ Aktionsprogramm Kindertagespflege. DJI. S. 30 ff.

<sup>5</sup> Anwendung des schematischen Modells zur Berechnung des Fachberaterschlüssels aus der Expertise „Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege“. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege“ (QualFa). Schoyerer. BMFSFJ. Dezember 2017

Die Organisation und Sicherstellung der Vertretungsregelung bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegepersonen gehört seit 2017 zu den Aufgabenbereichen der kooperierenden freien Träger. Im Sinne der Qualitätssicherung- und -entwicklung in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Potsdam wurden die unterschiedlichen Modelle im Zeitraum von 04/2017 bis 03/2018 evaluiert.

Die Evaluation der Vertretungsmodelle hat ergeben, dass ein Modell der Krankheitsvertretung in Kindertagespflege zwingend verlässlich sein muss.

Während des Evaluationszeitraumes hat sich das Springermodell aus pädagogischer Sicht als das tragfähigste und zuverlässigste herausgestellt und wurde deshalb über die freien Träger erweitert.

Ein wesentlicher Vorteil des Springer-Modells liegt aus fachlicher Sicht in dem möglichen Beziehungsaufbau zwischen Kindertagespflegeperson und Kindern, sowie der Kontinuität der Vertretungsperson. Die Durchführung der Vertretung in den oftmals gewohnten Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson und das Zusammenbleiben der Kinder in ihrer gewohnten Gruppe sind weitere Vorteile. Zudem entsteht kein Mehraufwand für die Eltern beim Bringen oder Abholen ihrer Kinder.

Zu einem weiteren wesentlichen Aufgabenbereich der freien Träger gehört die passgenaue Vermittlung von Eltern bei der Suche nach einem geeigneten Platz für ihr Kind in Kindertagespflege. Diese vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe delegierte Aufgabe der Vermittlung ist intensiv in das Netzwerk der fachlichen Beratung einzubinden. „Dies betrifft insbesondere die Anschlussfähigkeit zur fachlichen Beratung sowie Kenntnisse über Kooperations- und Vernetzungsstrukturen vor Ort.“<sup>6</sup>

Dabei ist es Aufgabe der freien Träger in Kooperation mit dem Betreuungsplatzservice der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Tipp), die Eltern über die Betreuungsangebote in Kindertagespflege vor Ort zu informieren und sie bei der Auswahl eines bedarfsgerechten Angebots zu beraten. Bei der passgenauen Vermittlung sind die Bedürfnisse von Kind, Eltern und Kindertagespflegeperson zu berücksichtigen und die Eltern aktiv bei der Vermittlung zu unterstützen.

Wesentliche Voraussetzungen dafür sind Kenntnisse über das jeweilige Profil der Kindertagespflegeperson und über Kooperations- und Vernetzungsstrukturen vor Ort. Der Träger verfügt diesbezüglich über die notwendigen Ressourcen. Das heißt er nimmt sich Zeit, die Räumlichkeiten der Kindertagespflegepersonen aufzusuchen und ist mit dem

---

<sup>6</sup> Passgenaue Vermittlung in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 3, Oktober 2010 S. 9

jeweiligen Konzept der Kindertagespflegeperson vertraut. Weiterhin ist der freie Träger gut für Kindertagespflegepersonen und Eltern erreichbar. Der Träger verfügt zur passgenauen Vermittlung über eine dauerhafte Ansprechperson, die sich über Kenntnisse der frühkindlichen Entwicklung sowie eine aufgeschlossene Haltung zu frühkindlicher Bildung auszeichnet. Außerdem verfügt diese Ansprechperson über Fähigkeiten der Gesprächsführung und über Zeitressourcen, um auf die individuellen Bedürfnisse im Vermittlungsprozess von Eltern und Kindertagespflegepersonen eingehen zu können.

Zur Netzwerkarbeit in Kindertagespflege gehören z. B. die Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander (gem. Feste, Jahresversammlung, jährlicher Fachtag) und die Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen und anderen Akteuren. Der freie Träger unterstützt die Kindertagespflegepersonen dabei aktiv und berücksichtigt dabei sowohl das jeweilige Profil als auch den Sozial- und Planungsraum der Kindertagespflege.

Bei der Sicherstellung eines Angebotes zur kollegialen Beratung bietet der freie Träger jeweils eine sozialraumorientierte Vernetzung der Kindertagespflegepersonen in Form von regelmäßigen Besprechungen. Dazu gehören die Organisation und Steuerung dieser Zusammenschlüsse (arbeitsfähige Gruppengröße), die Bereitstellung von Räumlichkeiten, das Aufgreifen fachlicher Fragen und Anliegen der Kindertagespflegepersonen sowie der themenbezogenen Vorbereitung und Aufbereitung der Fachinhalte.

Weitere Aufgaben zur Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertagespflege sind u. a. die Information der Kindertagespflegepersonen über Fortbildungsveranstaltungen und -anbieter. Diese orientieren sich am Profil der Kindertagespflegeperson (Begleitung und Information über die Profilentwicklung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Fachaufsicht) und aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung der jeweiligen Konzeption der Kindertagespflegeperson unter Beachtung der Vorgaben der Fachberatung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gehört ebenso zu den Aufgaben des freien Trägers.

Weiterhin bieten die unterstützenden freien Träger die Möglichkeit der Belehrung über die Grundsätze einer guten Hygienepaxis und über ansteckende Erkrankungen an, die Kindertagespflegepersonen zur Aktualisierung des Gesundheitspasses alle 2 Jahre benötigen.

## 5. Handlungsfelder für die pädagogische Praxis

### 5.1 Eingewöhnung (päd. Prozesse)

Gesetzliche Grundlagen: § 6 Abs. 1 Satz 2 Kita-Gesetz „Hospitationen von Eltern in der Kindertagesstätte, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung bei gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.“ Zusätzlich bestimmt § 9 Satz 4 „Unabhängig von der Öffnungszeit der Einrichtung soll die Betreuungszeit der Kinder die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrags ermöglichen und ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand sowie ihren Bedürfnissen entsprechen“

Kindertagespflegepersonen wissen um die Bedeutung der Eingewöhnung für den Bindungsaufbau. Um einen guten Start des Kindes in der Kindertagespflege zu gewährleisten ist eine individuelle Eingewöhnung von großer Bedeutung. Für die meisten Kinder bedeutet der Übergang der Kinder aus ihren Familien in eine Tagesbetreuung die erste Trennung über einen Zeitraum von mehreren Stunden pro Tag von den Eltern. Daher ist es grundsätzlich wichtig, dass jedem Kind ein individueller Zeitrahmen eingeräumt wird, um in der neuen Umgebung anzukommen und eine Bindung zur Kindertagespflegeperson aufzubauen.

Kindertagespflegepersonen arbeiten bei der Eingewöhnung eng mit den Eltern zusammen und orientieren sich an einem anerkannten Eingewöhnungsmodell. Ein behutsames Vorgehen für das Gelingen der Betreuungsbeziehung ist dabei enorm wichtig. Das jeweilige Eingewöhnungsmodell ist der Kindertagespflegeperson vertraut und wird mit den Eltern im Vorfeld detailliert und pädagogisch nachvollziehbar besprochen. Ebenso erhalten die Eltern vor der Eingewöhnung Zugang zur pädagogischen Konzeption und haben Zeit, Fragen dazu vorab zu klären. Ziel ist der Aufbau einer tragfähigen Beziehung zwischen den Kindern und der Kindertagespflegeperson sowie zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson.

Die Eltern haben Zugang zu allgemeinen strukturellen, konzeptionellen und pädagogischen Grundlagen der Kindertagespflege. Im Rahmen der Rechtsanspruchsbearbeitung werden für die Eingewöhnung 10 Betreuungstage (vor Beginn Rechtsanspruch) berücksichtigt. Die Anwesenheit der Eltern bei der Eingewöhnung ihres Kindes sowie die Möglichkeit zur Hospitation sind sichergestellt. Die Eingewöhnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und umfasst somit die Erstattung aller nachgewiesenen Aufwendungen einschließlich des Erziehungsaufwandes ab dem 1. Tag der Eingewöhnung. Bei Fragen rund um die Eingewöhnung kann die Fachberatung für Kindertagespflege hinzugezogen werden bzw. können Eltern auch an die Fachberatung verwiesen werden.

Die Eingewöhnung ist abgeschlossen, wenn das Kind die pädagogische Fachkraft als Bindungsperson anerkennt. Ein wesentliches Merkmal dafür ist, dass sich das Kind von ihr trösten lässt und sich aktiv mit seinen Bedürfnissen an diese wendet.

### *Gute Praxis*

Es besteht die Möglichkeit die Eingewöhnung über die 10 Tage hinaus (Berliner Modell) behutsam zu gestalten. In der Kindertagespflege finden maximal zwei Eingewöhnungen innerhalb eines Monats nach einander gestaffelt statt.

## **5.2 Erziehungspartnerschaft/ Elternzusammenarbeit**

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) § 43 Abs. 2 wird die Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten als eine Eignungsvoraussetzung der Kindertagespflegeperson aufgeführt und zählt somit zur grundlegenden Voraussetzung für eine förderliche und dem Wohle des Kindes entsprechenden Betreuung. Teilweise wird die Elternzusammenarbeit im Sinne einer Erziehungspartnerschaft von Kindertagespflegepersonen und Eltern unterschätzt. Im Zuge der Entwicklung der Betreuungsform an sich, sind auch die Erwartungen der Eltern an die Kindertagespflege gestiegen. Umso wichtiger ist die Kommunikation zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern, um die Anpassungsleistung des Kindes, die durch den Wechsel zwischen den verschiedenen Lebenswelten zu Hause und in der Kindertagespflege notwendig sind, gering zu halten. Um diesen Wechsel für das Kind so leicht wie möglich zu gestalten, sind wechselseitige Wertschätzung, praktische Kooperation auf Augenhöhe und Akzeptanz der jeweiligen Erziehungshaltung ausschlaggebend. Im besten Falle sind die Erziehungshaltungen von Eltern und Kindertagespflegeperson ähnlich. Um Missverständnissen vorzubeugen und/oder Meinungsverschiedenheiten nicht zu Konflikten erwachsen zu lassen, ist Transparenz im Umgang mit Konflikten und Beschwerden (siehe 5.2.4) wesentlich.

### 5.2.1 Aufnahmegespräch

In den Aufnahmegesprächen werden Informationen über das Kind, die Familie und die Kindertagespflege (Konzeption und Tagesablauf) ausgetauscht. Die Eltern/ Familien erhalten den Betreuungsvertrag, die Konzeption der Kindertagespflegeperson wird Ihnen darüber hinaus zugänglich gemacht<sup>7</sup>. Der pädagogische Hintergrund der Eingewöhnung wird besprochen und ein Termin für den Beginn der Eingewöhnung vereinbart.

In den Aufnahmegesprächen werden zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson Absprachen zur Betreuung getroffen und Erwartungen abgeklärt. Durch Informationen über die pädagogische Konzeption, den Tagesablauf und Besonderheiten der Kindertagespflege wird Transparenz und Offenheit hergestellt. Die Kindertagespflegeperson erfragt den bisherigen Entwicklungsverlauf des Kindes, die Familiensituation und gesundheitliche Besonderheiten.

---

<sup>7</sup> Siehe Punkt 6.8

### *Gute Praxis*

Die Kindertagespflegeperson nimmt sich Zeit den Verlauf der Eingewöhnung in den unterschiedlichen Phasen mit den Eltern gemeinsam vorzubereiten und zu dokumentieren. Die Kindertagespflegeperson informiert im Aufnahmegespräch über den Umgang mit Beschwerden und/ oder Unstimmigkeiten (z. B. wann, wo, bei wem und wie werden Unstimmigkeiten angesprochen).

#### 5.2.2 Entwicklungsgespräch

Entwicklungsgespräche sind ein wesentlicher Baustein des Austausches zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern.

Die Entwicklungsgespräche finden bei Kindern von 0-3 Jahren einmal jährlich gut strukturiert und vorbereitet statt. Zusätzlich erfolgt ein Gespräch zur Reflexion der Eingewöhnung.

Grundlage der Gespräche sind die Beobachtungen von Eltern und Kindertagespflegepersonen und die aktuellen Interessen/ Themen des Kindes. Beispiele aus der pädagogischen Praxis werden anhand dokumentierter Beobachtungen (Foto, Portfolio, Lerngeschichte) konkretisiert. Die Gespräche finden in angenehmer Atmosphäre, unter Angabe eines Zeitrahmens zur Entwicklung des Kindes statt und werden von beiden Seiten inhaltlich vorbereitet. Eine positive und wertschätzende Grundhaltung und die Einhaltung von Kommunikationsregeln gelten als Voraussetzung. Neben den Stärken des Kindes werden auch Entwicklungsbesonderheiten thematisiert. Die Entwicklungsgespräche beinhalten Absprachen darüber, wie die Entwicklung des Kindes konkret weiter unterstützt werden kann.

### *Gute Praxis*

Das Entwicklungsgespräch findet bei Bedarf 2 x jährlich statt. Die Gespräche beinhalten gemeinsame Zielvereinbarungen darüber, wie die Entwicklung des Kindes konkret weiter unterstützt werden kann. Dies wird schriftlich festgehalten. Die Kindertagespflegeperson reflektiert das Elterngespräch in der Nachbereitung. Ein Abschlussgespräch bei Ende der Betreuung wird von der Kindertagespflegeperson angeboten.

Sogenannte mittelbare pädagogische Arbeiten wie z. B. Elterngespräche und deren Vor- und Nachbereitung, welche außerhalb der Betreuung stattfinden, werden im Rahmen einer leistungsorientierten Vergütung<sup>8</sup> berücksichtigt.

---

<sup>8</sup> Gemäß der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege 2.4 werden sog. mittelbare pädagogische Arbeiten wie z. B. Elterngespräche, Elternabende und/oder die Nachbereitung zur Beobachtung und Dokumentation zusätzlich zur Förderleistung pauschal vergütet.

### 5.2.3 Elterntreffen/ gem. Aktivitäten

Mindestens 1x jährlich findet ein Elterntreffen statt. Die Eltern/ Familien sind bei der Auswahl der Themen die das Betreuungsverhältnis betreffen und bei der Gestaltung der Elterntreffen einbezogen. Die Eltern/ Familien erhalten die Gelegenheit, sich untereinander und gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson auszutauschen. Die Elterntreffen gestalten sich in einer angenehmen, vertrauensvollen und anregenden Atmosphäre.

#### *Gute Praxis*

Die Eltern/ Familien sind aktiv an der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Elterntreffen beteiligt. Die Elterntreffen sind so gestaltet, dass sie ein kommunikatives Forum für das persönliche Kennenlernen sind und den inhaltlichen Austausch untereinander fördern. Sie bieten den Eltern/ Familien Gelegenheit, sich über pädagogische Themen, welche die Betreuungssituation betreffen, zu informieren und sich damit inhaltlich auseinander zu setzen.

### 5.2.4 Konflikt-/ Beschwerdemanagement

Die Kindertagespflegeperson steht im Zentrum vielfältiger Interessen und Bedürfnisse (Kind, Eltern, Träger, Jugendamt). Unterschiedliche Sichtweisen und Hintergründe können zu Konflikten führen. Konflikte wirken sich jedoch negativ auf das Betreuungsverhältnis aus und sollten daher konstruktiv und im Interesse aller Beteiligten gelöst werden. Ein Konflikt- und Beschwerdemanagement, welches transparent zwischen Kindertagespflegeperson, Eltern und Fachberatung gelebt wird, kann darüber hinaus helfen, Konflikten vorzubeugen. Ein Vertrauensverhältnis zwischen Fachberatung und Kindertagespflegeperson ist dafür eine grundlegende Voraussetzung. Je respektvoller und offener das Miteinander und die Problemlösung im Interesse der betreuten Kinder ist, umso leichter können schwierige Themen gemeinsam besprochen werden. Wichtig dabei ist, sich bewusst zu machen, dass die Lösung des Konfliktes das gemeinsame Ziel aller Konfliktparteien ist.

Die Fachberatung wird zur Unterstützung bei Konflikten, insbesondere zur Sicherung der Erziehungspartnerschaft zum Wohle des Kindes, hinzugezogen. In Gesprächen wird eine wertschätzende Grundhaltung gegenüber allen Beteiligten vorausgesetzt. Es gibt ein transparentes Beschwerde- und Beteiligungsmanagement. Sowohl Kindertagespflegeperson als auch Fachberatung haben grundlegend Verständnis für unterschiedliche Meinungen und sind lösungsfokussiert. Das Auflösen von Konflikten erfolgt unter Beachtung und Aufzeigen aller bestehenden Sichtweisen. Bei der Konfliktbegleitung durch die Fachberatung stehen vor allem die Interessen des Kindes im Fokus. Es soll auf die Minderung von Betreuungsabbrüchen hingewirkt werden.

Ein Beschwerdemanagement ist in der Konzeption der Kindertagespflegeperson aufgeführt.

### **5.3 Vernetzung, Sozial- und Planungsraumorientierung sowie Kooperation mit Kita**

Durch die Selbständigkeit der Kindertagespflegepersonen ist der Kontakt und Austausch mit verschiedenen Kooperationspartner\*innen zu allen, für Kindertagespflege relevanten, Themen wesentlich, um die Qualität des Betreuungsangebotes zu gewährleisten.

Es bieten sich unterschiedliche Möglichkeiten der Vernetzung für Kindertagespflegepersonen. Von regelmäßigen kollegialen Fallberatungen und/ oder der Kooperation mit einer Kindertagespflegeperson in nahegelegenen (gleichen) Räumlichkeiten, über eigens initiierte Austauschrunden bis hin zur gezielten Kooperation mit einer Kita, „pädagogisch begleiteten Spielgruppen“, „regionalen Arbeitsgruppen“ etc.

Über eine Vernetzung hat die Kindertagespflegeperson vielfältige Möglichkeiten in den fachlichen Austausch zu treten und den Sozial- und Planungsraum mitzugestalten. Diesbezüglich spielen die 3 freien Träger der Jugendhilfe als Kooperationspartner eine wichtige Rolle. Sie bieten unterschiedliche Möglichkeiten zur Unterstützung der sozialräumlichen bzw. planungsräumlichen Vernetzung der Kindertagespflegepersonen, wie z. B. Angebote der regelmäßigen kollegialen Beratung, Jahresversammlungen, gemeinsame Feste sowie eine gezielte Kontaktabahnung zwischen Kindertagespflege und Kita.

Eine Vernetzung zur Kita soll Kindertagespflegepersonen z. B. ermöglichen, die Übergänge von Kindertagespflege in Kita aktiv mitzugestalten und mit anderen pädagogischen Fachkräften in den Austausch zu kommen. Außerdem bietet sich über diese Kooperation ein Modell zur Vertretungsregelung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson (sofern dieses Modell zur Vertretung vom freien Träger gewählt wurde).

Die Kooperation kann z. B. über gemeinsame Feste bis hin zu regelmäßigen Kontakten mit den pädagogischen Fachkräften und deren Kindergruppen erfolgen. Besonders gut gelingt dies in einem überschaubaren Sozial- und Planungsraum. Der Rahmen der Kooperation sollte gut vorbereitet und mit der Kitaleitung abgestimmt sein. Konzeptionell sollte die Kita mit der Kindertagespflege vereinbar sein.

Die Kindertagespflegeperson ist im regelmäßigen Kontakt und Austausch mit anderen Kindertagespflegepersonen und nutzt die Angebote des kooperierenden Trägers je nach Trägerprofil. Sie nimmt regelmäßig an dem Angebot der kollegialen Beratung über eine Trägerkooperation teil, um aktuelle Fragen und Fälle aus dem Betreuungsalltag im Austausch mit der Fachberatung und den anderen Kindertagespflegepersonen zu besprechen. Sie ist für Unterstützungsangebote und die Begleitung des pädagogischen Alltags durch die Fachberatung offen und nimmt an Fachtagen für Kindertagespflege teil.



### *Gute Praxis*

Die Kindertagespflegeperson ist über Angebote der Vernetzung des Bundesverbandes/ Landesverbandes/ Berufsvereinigung für Kindertagespflege informiert. Sie pflegt die Kooperation mit einer Kita über regelmäßige Besuche mit der Kindergruppe und zum fachlichen Austausch. Die Angebote der Fachberatung des freien Trägers nutzt die Kindertagespflegeperson aktiv und engagiert sich in der Sozial- und Planungsraumarbeit (Beispiele siehe oben).

## **5.4 Kinderschutz**

Gesetzliche Grundlage: § 8a Abs. 5 SGB VIII (Kinder- und Jugend Stärkungsgesetz – KJSG) „In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

§ 43 Abs. 4 SGB VIII: „Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.“

§ 20 Abs. 3 KitaG: „In die Erlaubnis sind die Unterrichtungspflichten der Kindertagespflegepersonen nach § 43 Absatz 3 Satz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmen und es sind Regelungen zum Schutzauftrag der Kindertagespflegeperson bei Kindeswohlgefährdung zu treffen. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hat das Jugendamt die Tagespflegeperson in geeigneter Weise zu unterstützen.“

Der Kinderschutz ist eine wichtige und pflichtige Aufgabe aller Institutionen, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen dienen. Für den Schutz von Kindern in Kindertagespflege ist darüber hinaus eine wesentliche Voraussetzung, dass sich die Kindertagespflegeperson Ihres Schutzauftrags bewusst ist, diesen verantwortungsvoll wahrnimmt und im Verdachtsfall handlungssicher ist. Hierbei hat das Jugendamt die Kindertagespflegeperson in geeigneter Weise zu unterstützen. Das Verfahren zwischen freien Trägern, Jugendamt und Kindertagespflegepersonen ist eindeutig und miteinander abgestimmt, um bei Hinweisen professionell handeln zu können.

Wenn Kindertagespflegepersonen Praktikant\*innen oder ehrenamtliche Helfer\*innen beschäftigen, gilt es gemäß § 72 a SGB VIII den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen zu sichern und sich demnach ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Eltern und Fachberatung sind vorab über die Tätigkeit und Tätigkeitsdauer der Praktikant\*innen oder ehrenamtlichen Helfer\*innen zu informieren.

Die Teilnahme an einem Fortbildungsangebot zum Thema Kinderschutz ist durch die Kindertagespflegeperson unaufgefordert alle zwei Jahre nachzuweisen. Leistungsvereinbarungen zum Kinderschutz und zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, gemäß §§ 8a Abs. 5, 72 a SGB VIII sind von allen in der

Landeshauptstadt Potsdam tätigen Kindertagespflegepersonen zu unterzeichnen und gelten für die Dauer der bestehenden Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII.

Den Kindertagespflegepersonen sind sowohl ihr Kinderschutzauftrag durch den Gesetzgeber als auch die verschiedenen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt. Bei der Wahrnehmung und Einschätzung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung beziehen die Kindertagespflegepersonen eine insoweit erfahrene Fachkraft mit ein und informieren die Fachberatung der AG Kindertagespflege umgehend. Die Kindertagespflegepersonen reflektieren ihren Arbeitsalltag in Hinblick auf eine altersgemäße Entwicklung der Kinder, unter besonderer Beachtung plötzlich auftretender Verhaltensweisen oder Veränderungen der Kinder.

Die pädagogischen Beobachtungen zur Einschätzung der Situation, Elterngespräche und die Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung werden dokumentiert. Dabei wird auf Dokumentationsvorlagen vom Jugendamt zurückgegriffen. In jeder Kindertagespflege liegt ein *Ablaufschema - Kinderschutz - Kindertagespflegepersonen*<sup>9</sup> vor.

Sowohl die Fachberatung für Kindertagespflege des freien Trägers als auch die Fachberatung der AG Kindertagespflege kann bei Bedarf (z. B. bei Elterngesprächen) unterstützend hinzugezogen werden.

### *Gute Praxis*

Im Rahmen der Abklärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung wissen die Kindertagespflegepersonen um Kontakte zur Weitervermittlung der Eltern an bestimmte Hilfsangebote. Sie bieten den Eltern vertrauensvolle Beratungen, Gespräche und Hilfen an, um sie in ihren pädagogischen Kompetenzen zu stärken.

## **5.5 Kinderrechte**

Gesetzliche Grundlagen: Verabschiedung der Kinderrechte in der UN-Kinderrechtskonvention 1989/1990, Nationaler Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010, 10. Kinder und Jugendbericht (BMFSFJ, 1998), Bundeskinderschutzgesetz 2012, Kinder- und Jugendlichen Stärkungsgesetz 2021.

Gemäß der Novellierung im Rahmen der o. g. Gesetzesgrundlagen fand die Beteiligung von Kindern in der Kinder- und Jugendhilfe, um ihren Schutz zu gewährleisten und eine gesunde Entwicklung zu fördern mehr und mehr Beachtung. Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wurde dabei zum Leitgedanken und das Beteiligungs- und Beschwerderecht der Kinder in den Einrichtungen im SGB VIII geschärft. Das Recht auf

---

<sup>9</sup> Anlage zum Rahmenkonzept Kinderschutz der LHP

Beteiligung und Beschwerde kann jeweils dem Entwicklungsstand des Kindes entsprechend durch dieses selbst oder seinen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden<sup>10</sup>.

Die Kindertagespflegeperson ist sich Ihrer Verantwortung bei der Umsetzung auf das den Kindern zustehende Recht auf Beteiligung bewusst und ihre pädagogische Haltung diesbezüglich geprägt. Diese Haltung zeigt sich in der pädagogischen Praxis über die Art der Beziehungsgestaltung zu den Kindern (und Eltern) und darin den Kindern kontinuierlich die Möglichkeit zu geben, Situationen der Lernerfahrung selbst zu gestalten. Die Kindertagespflegeperson unterstützt jedes Kind dabei Lernwege selbst zu finden und lässt dabei auch „Umwege“ zu, so dass die Kinder in der Gestaltung ihres Alltags Selbstwirksamkeit erfahren.

Mit Blick auf die Kooperation mit den Eltern werden diese als die Interessenvertreter\*innen der Rechte ihrer Kinder wahrgenommen. Sie werden von der Kindertagespflegeperson als Hauptverantwortliche für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder gesehen und in ihrer Elternkompetenz wertgeschätzt, ernst genommen und unterstützt. Ein regelmäßiger Austausch zu den Erziehungsvorstellungen und die Teilhabe der Eltern am pädagogischen Geschehen bilden die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und tragen zur Qualitätsentwicklung bei.

Die Interessen von Eltern hinsichtlich der Qualität in Kindertagespflege finden ebenso auf der Ebene des örtlichen Kreiskitaelternbeirats und des Landeselternbeirats Berücksichtigung.

Geeignete Formen der Beteiligung von Kindern (dem Alters- und Entwicklungsstand der Kinder angemessen) und Möglichkeiten der Beschwerde (siehe auch 5.2.4 Konflikt-/Beschwerdemanagement) sind in der Konzeption der Kindertagespflege abgebildet.

## **5.6 Pädagogik - Bildungsarbeit**

Gesetzliche Grundlagen: § 3 KitaG: „[...] Die Bildungsarbeit der Kindertagesstätte unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert ihre eigenaktiven Bildungsprozesse heraus, greift Themen der Kinder auf und erweitert sie. [...] Die gemäß § 23 Absatz 3 vereinbarten Grundsätze über die Bildungsarbeit in Kindertagesstätten bilden den für alle Einrichtungen verbindlichen Rahmen.“

§ 23 KitaG Absatz 3: „Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden, mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie den Kirchen **Grundsätze über die Bildungsarbeit** der Kindertagesstätten vereinbaren.“

### 5.6.1 Grundsätze elementarer Bildung

Die Basis für gelingende Bildungsprozesse und eine gesunde körperliche und seelische Entwicklung insbesondere bei Kindern von 0-3 Jahren ist das Wohlbefinden des Kindes. In

---

<sup>10</sup> Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal von Kindertageseinrichtungen. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2013

diesem Alter maßgeblich ist dabei die emotionale Sicherheit und Geborgenheit durch eine konstante Bindungs- oder Bezugsperson für das Kind. Bildungsfördernd in diesem Alter ist daher in erster Linie eine positive, von Feinfühligkeit geprägte Beziehungsgestaltung zum Kind und eine entwicklungsbegleitende, ganzheitliche und individuelle Förderung.

Gemäß der Erklärung zu Grundsätzen elementarer Bildung<sup>11</sup> in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg werden die Bildungsbereiche

- Körper, Bewegung und Gesundheit,
- Sprache, Kommunikation und Schriftkultur,
- Musik,
- Darstellen und Gestalten,
- Mathematik und Naturwissenschaft,
- und Soziales Leben

im Rahmen des gemeinsamen Betreuungsalltages von der Kindertagespflegeperson aufgegriffen.

Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass die Kindertagespflegeperson sich der Bildungsprozesse, welche im Betreuungsalltag stecken, bewusst ist. Darüber hinaus verfügt sie über hinreichende Kenntnisse zur kindlichen Entwicklung und reflektiert ihr Handeln kontinuierlich.

Die Kindertagespflegeperson erkennt und unterstützt die Bildungsprozesse der Kinder und greift diese Bildungsgelegenheiten im Alltag auf. Sie gibt den Kindern Gelegenheit, sich aktiv an der Gestaltung ihres Alltags zu beteiligen. Weiterhin unterstützt sie die Kinder Freiräume zu finden, um ihre eigene Kreativität spielerisch zu entdecken. Sie gibt den Kindern Raum, um eigene Erfahrungen bei der Bewältigung von Anforderungen und Schwierigkeiten zu machen und die eigenen Entdeckungen mit der Kindertagespflegeperson auszutauschen.

Die Kindertagespflegeperson sorgt für eine anregungsreiche kindgerechte Umgebung mit dem Grundsatz „Weniger ist mehr“. Sie bietet den Kindern Anregungen und Bildungsimpulse an und sorgt für angemessene Herausforderungen. Sie ist sich ihrer Modellfunktion für das Kind bewusst und lässt jedem Kind die individuell erforderliche Zeit zum Ausprobieren und Spielen. Sie geht in Kommunikation und Interaktion mit den Kindern, indem sie die kindlichen Ideen und Interessen aufgreift und bei jedem Kind gleichermaßen auf Zuwendung achtet. Die Kindertagespflegeperson nimmt sich die Zeit für tägliche, individuelle alltagsintegrierende Sprachförderung.

---

<sup>11</sup> Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg

Die Kindertagespflegeperson hat Zugang zu einem aktualisierten Exemplar „Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“. Zusätzlich hat sie Zugang zur fachlichen Beratung bezogen auf die „Grundsätze elementarer Bildung“.

#### 5.6.2 Beobachtung und Dokumentation kindlicher Bildungsprozesse

Das gezielte Erfassen und Reflektieren der Kompetenzen der Kinder bilden die Basis für die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Kindertagespflegeperson. Dabei nimmt sich die Kindertagespflegeperson täglich Zeit, um ein Kind zu beobachten und berücksichtigt dabei die einzelnen Bildungsbereiche der elementaren Bildung. Die Beobachtungen erfolgen anhand einheitlicher, ressourcenorientierter Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren. Die Dokumentation und Beobachtung der Kinder erfolgt wertungsfrei und mit Hilfe mindestens eines Beobachtungsinstruments. Die Kindertagespflegeperson kennt verschiedene Instrumente zur Erkennung von Entwicklungsständen im Alter von 0-3 Jahren (Grenzsteine der Entwicklung, Kuno Bellers Entwicklungstabelle, Beobachtungsbogen Schlaaf-Kirschner etc.) und hat dadurch die Möglichkeit nach Anwendbarkeit für die persönliche Praxis zu wählen. Sie beteiligt die Eltern an den Bildungsprozessen und macht diese für sie transparent. Dabei tritt die Kindertagespflegeperson mit den Eltern in den Dialog und tauscht sich über die Entwicklung, das Erleben und den Selbstbildungsprozess des jeweiligen Kindes aus. Es gibt für jedes Kind eine entwicklungsbegleitende Sammlung von Beobachtungsdokumenten, Fundstücken, Bildern und Fotos.

Die Kindertagespflegeperson setzt bei Bedarf Videoaufzeichnungen ein, vorausgesetzt die Eltern geben ihr schriftliches Einverständnis dazu. Sie plant ihre weiteren pädagogischen Schritte auf der Grundlage ihrer Beobachtungsergebnisse und bezieht gezieltes Materialangebot und Raumgestaltung in diesen Prozess ein. Eine Orientierung diesbezüglich erfolgt an den Interessen und am Bildungsthema des Kindes.

Es wird für jedes Kind eine Bildungsdokumentation (Portfolio) erstellt. Im Betreuungsalltag tritt die Kindertagespflegeperson mit den Kindern über deren Entwicklung anhand des Portfolios in den Dialog. Damit ermöglicht sie den Kindern sich ihrer eigenen Lernprozesse und –fortschritte bewusst zu werden. An der Entstehung seiner individuellen Bildungsdokumentation (Portfolio) ist jedes Kind beteiligt. Die Bildungsdokumentation wird als das Eigentum des Kindes verstanden und akzeptiert.

Die Kindertagespflegeperson reflektiert ihre Beobachtungen und tauscht ihre Eindrücke dazu mit anderen Fachkräften aus. Sie macht sich dabei eigene Gefühle und Bewertungen bewusst.

Vor- und Nachbereitung haben einen erheblichen Einfluss auf die pädagogische Qualität in Kindertagespflege. Sie bieten der Kindertagespflegeperson den Rahmen, sich mit den gemachten Beobachtungen auseinander zu setzen, zu dokumentieren, die Entwicklungsprozesse der einzelnen Kinder und der Kindergruppe zu reflektieren und dementsprechend Bildungsangebote zu planen. Weiterhin bieten Vor- und Nachbereitung die Möglichkeit sich mit anderen Kindertagespflegepersonen zu pädagogischen Zielen zu beraten, auszutauschen und daraus Konsequenzen für ihr pädagogisches Handeln abzuleiten. Aufgaben wie z. B. die Reflektion von Beobachtungen, Fotoarbeiten, Gesprächszeiten, Schreibzeiten und kollegiale Teamberatungen gehören gleichermaßen zum Erziehung-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagespflegeperson. Eine Umsetzung der genannten Aufgaben schließt die Kindertagespflegeperson in ihr Zeitmanagement mit ein.

Sogenannte mittelbare pädagogische Arbeiten wie z. B. die Beobachtung und Dokumentation, welche außerhalb der Betreuung stattfinden, werden im Rahmen einer leistungsorientierten Vergütung berücksichtigt.

### **5.7 Konsultationstagespflegestellen**

Das Erlaubnisverfahren gemäß § 43 SGB VIII schließt in der LHP eine Hospitation im Umfang von mindestens 10 Tagen in einer Konsultationstagespflegestelle ein. Dies soll vorrangig dazu dienen, einer Kindertagespflegeperson im Erlaubnisverfahren Einblicke in den Alltag der Kindertagespflege zu gewähren, um daraus Anregungen und Impulse für die eigene Tätigkeit zu bekommen.

Es gibt mehrere Konsultationstagespflegestellen mit unterschiedlicher konzeptioneller Ausrichtung, um auf die unterschiedlichen Profile der Kindertagespflegepersonen im Erlaubnisverfahren einzugehen.

Die Konsultationstagespflegeperson verfügt mindestens seit 3 Jahren über eine Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII und ist im engen Austausch mit der Fachberatung für Kindertagespflege. Sie versteht sich ebenfalls als Lernende und ist gut in der Lage der hospitierenden Person Situationsansätze und/oder Interaktionsmuster nachvollziehbar zu erklären. Die konzeptionelle Ausrichtung ist eindeutig im pädagogischen Alltag wieder zu erkennen.

Anhand von Dokumentationsbögen (vom Jugendamt zur Verfügung gestellt) wird jeweils aus Sicht der hospitierenden Person und aus Sicht der Kindertagespflegeperson der Konsultationstagespflegestelle eine Dokumentation geführt. Diese werden am Ende der

Hospitation als Grundlage einer gemeinsamen Reflektion zusammen mit der Fachberatung aus dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport verwendet.

Die Erstattung des Aufwandes, welcher der Konsultationstagespflegeperson entsteht, ist in der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam geregelt.

## **5.8 Inklusion**

Inklusion betrachtet jeden Menschen von Anfang an als Teil der Gesellschaft und nimmt keine Unterscheidungen in Gruppen vor. Inklusion ist in Kindertagespflege auf verschiedenen Ebenen zu berücksichtigen. Die Kindertagespflegeperson setzt sich mit dem Thema in Form von Fort- und Weiterbildung auseinander. Sie verfügt über Kompetenzen<sup>12</sup> der inklusiven Pädagogik und entwickelt diese weiter. Im Sinne der Inklusion ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Gruppe zu achten, um den Grundsätzen der Förderung gemäß § 22 SGB VIII für alle in der Kindergruppe betreuten Kinder gleichermaßen gerecht zu werden.

Neben der Qualifizierung nach dem DJI Curriculum gemäß Tagespflegeeignungsverordnung ist eine Zusatzqualifikation entsprechend der geforderten Kompetenzen (je nach besonderem Betreuungsbedarf) zu erwarten.

Eine entsprechende Finanzierung ist in der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der LHP geregelt. Um die Qualität der Betreuung aller Kinder in einer inklusiven Kindertagespflege zu gewährleisten und dem Bildungs- und Förderauftrag für alle Betreuungskinder gleichermaßen gerecht zu werden, sollte je nach Erfordernis bei der Aufnahme eines Kindes mit einer spezifischen Beeinträchtigung die Platzzahl der Gruppe reduziert werden.

Von der Fachberatung für Kindertagespflege bzw. dem unterstützenden freien Träger ist darauf zu achten, dass bei der Belegung der Plätze in einer inklusiven Kindertagespflege Kinder mit und ohne besonderen Förderbedarf gemeinsam betreut werden.

Das Angebot der heilpädagogischen Fachberatung für Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam<sup>13</sup> (ein zusätzliches Beratungsangebot, um Fachkräfte in der Betreuung von Kindern mit besonderen Bedarfen im Rahmen der Kindertagesbetreuung zu unterstützen) steht der Kindertagespflege ebenso zur Verfügung.

---

<sup>12</sup> Deutsches Jugend Institut: Annika Sulzer / Petra Wagner: Inklusion in Kindertageseinrichtungen- Qualifikationsanforderungen an die Fachkräfte, 2011

<sup>13</sup> Konzeption heilpädagogische Fachberatung für Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam, 2021

Bei Kindern mit Beeinträchtigungen kommt es teilweise zu krankheitsbedingten Fehlzeiten, z. B. durch stationäre Behandlungen. Hierbei ist es von enormer Bedeutung, dass die Kinder nach ihrem Krankenhausaufenthalt wieder in ihre vertraute Betreuungsumgebung zurückkehren können.

Zum Leitbild<sup>14</sup> der LHP gehört auch die Haltung „Eine Stadt für alle“. Somit steht das Betreuungsangebot Kindertagespflege ebenso für Familien mit Migrations- und/ oder Fluchthintergrund zur Verfügung. Um den Bedürfnissen der Kinder und deren Eltern mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund in der Betreuung gerecht zu werden gilt es in Kindertagespflege folgendes zu beachten:

Die Kindertagespflegeperson lebt die Willkommenskultur und ist sich der Bedeutung der Vermittlung der eigenen Kultur als Bildungsauftrag bewusst. Weiterhin spielen das Wissen über die Herkunft und ggf. Fluchtgründe in der Zusammenarbeit mit den Eltern eine wesentliche Rolle.

Nach Empfehlungen des Bundesverbandes<sup>15</sup> für Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen, die Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund betreuen, intensiv durch die Fachberatung zu begleiten sowie ggf. durch Dolmetscher zu unterstützen. Die Kindertagespflegeperson nimmt außerdem regelmäßig Supervision und (angeleitete) Gesprächsgruppen in Anspruch. Die Möglichkeit der Finanzierung dieses Mehraufwands über einen gesonderten Zuschuss zusätzlich zur festgesetzten Förderleistung ist in der Richtlinie Kindertagespflege geregelt.

Die Fachberatung hat Gelegenheit sich mit den thematischen Herausforderungen, die es bei der Aufnahme von Kindern aus Familien mit Fluchterfahrung zu beachten gilt, auseinander zu setzen. Hierfür sind entsprechende Weiterbildungsangebote und zeitliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die Kindertagespflegeperson wird von der Fachberatung sowohl über vorbereitende als auch begleitende Fortbildungsangebote zu formalen und inhaltlichen Themen informiert.

---

<sup>14</sup> Leitbild-Entwurf Landeshauptstadt Potsdam

<sup>15</sup> Bundesverband für Kindertagespflege - Schlaglicht - Informationen, Kommentare, Empfehlungen, 12. Februar 2016



## 6. Handlungsfelder für die Organisation Kindertagespflege

### 6.1 Vertretungsregelungen (Rahmenbedingungen)

Gesetzliche Grundlagen: § 23 Abs. 4 SGB VIII „Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.“

Vertretungsregelungen in Kindertagespflege tragen einerseits zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei und sichern somit die bedarfsgerechte Umsetzung des Rechtsanspruchs. Andererseits leisten sie einen enormen Beitrag zur Qualität im Betreuungsalltag der Kinder, da ein verlässliches Vertretungssystem verhindert, dass Kindertagespflegepersonen krank und unter Einnahme von Medikamenten Kinder betreuen.

Eine Betreuung in Vertretung, bei Ausfall der Bezugsbetreuungsperson, stellt eine Ausnahmesituation für die Kinder dar! Von daher ist es wichtig, die Anpassungsleistung der Kinder in einer Vertretungssituation so gering wie möglich zu halten. Das Bedürfnis nach Sicherheit in dieser Ausnahmesituation kann z. B. durch eine vertraute Vertretungsperson und durch das Beibehalten der bekannten Tagesstruktur in der gewohnten Umgebung gewährleistet werden.

Grundsätzlich sollten für die Vertretung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson mehrere Modelle, angepasst an die Bedürfnisse der Kinder, der Eltern und der Kindertagespflegepersonen zur Verfügung stehen und eine angemessene Finanzierung von Seiten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe abgesichert sein.

Eine Vertretung ist kurzfristig zu installieren (werktags innerhalb von 24h nach Bekanntwerden des Ausfalls). Die Kindertagespflegeperson gibt bereits im Erstgespräch mit den Eltern Auskunft über das jeweilige Vertretungsmodell, beschreibt Ablauf und Verantwortlichkeiten bei der Installation und trifft dazu eine Regelung mit den Eltern im Betreuungsvertrag.

Die Vertretungsperson ist dem Kind und den Eltern bekannt. Es wird mindestens ein Termin zum Kennenlernen vor der Vertretungssituation für Kinder und Eltern ermöglicht.

#### *Gute Praxis*

Die Vertretung kann über unterschiedliche Modelle abgedeckt werden. Folgende Rahmenbedingungen sind dabei gewährleistet.

#### 6.1.1 Das Springermodell

In diesem Vertretungsmodell kooperiert eine Vertretungskraft, nachfolgend Springerkraft genannt, mit einer festen Anzahl an Kindertagespflegepersonen. Die Springerkraft deckt die Förderung der Kinder gemäß § 22 SGB VIII im Krankheitsfall einer der regulär tätigen

Kindertagespflegepersonen, jeweils in deren Räumlichkeiten ab. Den Kindern ist die Springerkraft bekannt und sie können im Ersatzfall in der gewohnten Umgebung und Kindergruppe bleiben, was ihnen zusätzliche Sicherheit bietet. Hierfür hält die Springerkraft über verschiedene gemeinsame Aktivitäten mit den kooperierenden Kolleg\*innen einen regelmäßigen Kontakt aufrecht. Beispielsweise kann die Springerkraft ihre Kolleg\*innen wöchentlich bzw. 14tägig besuchen und am Betreuungsalltag teilnehmen. Durch die regelmäßigen Kontakte wird ein Beziehungsaufbau zu den jeweiligen Kindern gestärkt und somit eine den Bedürfnissen des Kindes entsprechende Übernahme der Kinder im Vertretungsfall ermöglicht. Zeitgleich dienen diese Treffen aber auch als Möglichkeit des fachlichen Austausches im Sinne einer Netzwerkarbeit.

Ein Kontakt zwischen der Springerkraft und den Eltern wird durch gemeinsame Elternabende oder Nachmittage von Springerkraft und regulärer Kindertagespflegeperson hergestellt. Eine gemeinsame Urlaubsplanung von Springerkraft und Kindertagespflegeperson wird nahegelegt. Es wird vorausgesetzt, dass die Springerkraft über eine Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügt bzw. die Eignungskriterien gemäß Erlaubnisverfahren in Kindertagespflege erfüllt. Die Springerkraft sollte im hohem Maße dazu fähig sein sich auf andere Kindertagespflegepersonen, deren Konzeptionen, Betreuungs- sowie Erziehungsstile und nicht zuletzt auch auf mehr unterschiedliche Kinder und deren Eltern einzulassen. Dies erfordert ein hohes Maß an Feinfühligkeit, Erfahrung und Professionalität im Umgang mit Kindern und Erwachsenen sowie Teamfähigkeit und Flexibilität im Denken und Handeln.

#### 6.1.2 Kooperation mit einer Kita

In diesem Vertretungsmodell kooperieren Kindertagespflegeperson und eine Kindertageseinrichtung (Kita) miteinander. Dieses Modell ist eine Variante für Kindertagespflegepersonen, die in ihren privaten Räumlichkeiten betreuen und somit eine Vertretung durch eine Springerkraft evtl. nicht in Frage kommt. Die Kindertagespflegeperson sucht mit ihren Kindern regelmäßig eine Kita in der Nähe auf. Sie nehmen dort Angebote der Einrichtung wahr und nutzen beispielsweise dessen Außengelände. Dadurch lernen die Kinder nicht nur die Einrichtung kennen, sondern können auch Kontakte zu anderen Kindern knüpfen. In der Kita steht eine pädagogische Fachkraft kontinuierlich für die Betreuung der Kinder und die Kooperation mit der Kindertagespflegeperson und den Eltern im Vertretungsfall zur Verfügung.

Die Kinder bleiben bei diesem Modell einer notwendigen Vertretung zwar nicht in der gewohnten Umgebung, im optimalen Fall jedoch in ihrer gewohnten Kindergruppe. Bei älteren Kindern hat dieses Modell den Vorteil den Übergang von der Kindertagespflege in die Kita zu erleichtern, da die Kinder schon die Möglichkeit haben die ggf. zukünftige Einrichtung kennenzulernen.

Dieses Modell eröffnet außerdem zusätzliche Möglichkeiten für einen fachlichen Austausch durch regelmäßige Kontakte zwischen der Kindertagespflegeperson und Erzieher\*innen. Dies ist wesentlich, da für das langfristige Gelingen dieses Vertretungsmodells eine Kooperation von Kindertagespflege und institutioneller Kinderbetreuung auf Augenhöhe zentral ist. Die Kindertagesstätte muss Platz- und Betreuungskapazitäten und den nötigen Sachaufwand für dieses Modell bereitstellen, kann dadurch aber auch erste Kontakte zu ihren perspektivisch aufzunehmenden Kindern knüpfen.

Eine vertragliche Regelung der Kooperation mit der Kita zur Vertretungsregelung ist erforderlich bzw. wird empfohlen.

### 6.1.3 Stützpunktmodell

In Stützpunktmodell kooperiert eine Vertretungstagespflegeperson ebenfalls mit anderen Kindertagespflegepersonen. Hier sucht die Vertretungskraft jedoch nicht mehr die einzelnen Kindertagespflegepersonen auf, sondern diese besuchen gemeinsam mit ihren Kindern einmal wöchentlich einen „Betreuungsstützpunkt“.

Der Stützpunkt kann dabei, je nach örtlichen Erfordernissen oder Möglichkeiten, in extra angemieteten Räumen der Ersatzkindertagespflegeperson bestehen. Damit die regelmäßigen Besuche des Stützpunktes für die Kindertagespflegepersonen und deren Betreuungskinder zumutbar bleiben, setzt dieses Modell keine allzu weiten Wege der beteiligten Personen voraus. Ansonsten gleicht das Stützpunktmodell dem Springermodell, denn auch hier finden regelmäßige Treffen statt, welche dem gegenseitigen Kennenlernen, dem Bindungsaufbau zu den Kindern, das Erkunden der Stützpunkträumlichkeiten sowie der Netzwerkarbeit dienen. Der Stützpunkt kann auch für regelmäßige Elternabende oder Spielgruppen genutzt werden.

Regelungen zur Sicherstellung einer gegenseitigen Vertretung in Ausfallzeiten zwischen zwei mit einander kooperierenden Kindertagespflegepersonen sind darüber hinaus zusätzlich im Betreuungsvertrag zu treffen.

#### *Gute Praxis*

Um dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII gerecht zu werden und somit in Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen, sind ausreichend personelle Ressourcen und bestenfalls unterschiedliche Vertretungsmodelle bereitzustellen. Im Springermodell wird beispielsweise ein Schlüssel von 1 Vertretungskraft auf 8 Kindertagespflegepersonen empfohlen.

## 6.2 Räumlichkeiten

Gemäß § 23 Abs. 3 sowie § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII sind Personen für die Kindertagespflege geeignet, wenn sie [...] über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. In § 3 der Kindertagespflegeeignungsverordnung heißt es „Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Kindertagesstättengesetz ermöglichen und die Sicherheit der Kinder gewährleisten. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen anregungsreich und kindgerecht sein.“

Kindertagespflege kann sowohl im Haushalt der Kindertagespflegeperson, als auch im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen kindgerechten, angemieteten Räumlichkeiten stattfinden.

Die Räumlichkeiten müssen den Grundbedürfnissen der Kinder entsprechen. Dabei sind das körperliche und geistige Wohlbefinden sowie die soziale Einbindung der Kinder maßgeblich. Das Raumkonzept wird von der Kindertagespflegeperson in ihrer schriftlichen Konzeption aufgegriffen.

Die Kindertagespflege ist atmosphärisch offen, hell, freundlich, sauber und ansprechend gestaltet sowie praktisch eingerichtet. Die Sicherheit der Kinder in den Räumlichkeiten und im Außenbereich ist gewährleistet. Das Rauchverbot gemäß § 11 Absatz 4 KitaG ist zu beachten. Aufgrund der Vorbildfunktion der Kindertagespflegeperson gilt das Rauchverbot in allen für die Kinder zugänglichen Räumen, im Außenbereich sowie für die gesamte Dauer des Umgangs mit den Kindern. Die Räume der Kindertagespflege sind dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder entsprechend anregungsreich eingerichtet und ausgestattet. Dabei ist vor allem auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder unter 3 Jahren zu achten. Den Kindern steht ausreichend Raum für Spiel und Bewegung, sowohl innen als auch außen zur Verfügung. Es gibt Rückzugs-, Ruhe- und Liegemöglichkeiten für die Kinder, so dass sie sich geborgen fühlen. Für jedes Kind steht eine Schlafgelegenheit zur Verfügung. Es gibt einen Ort für die gemeinsamen Mahlzeiten mit den Kindern, wobei jedes Kind seinen eigenen Platz hat. Es ist ein Wickelplatz zur Pflege der Kinder vorhanden. Für jedes Kind gibt es einen Ort zur Aufbewahrung seiner persönlichen Sachen. Die Kinder haben Zugang zu entwicklungsfördernden Spiel- und Beschäftigungsmaterialien zur selbstständigen Nutzung. Ein kindersicheres und anregungsreiches Außengelände, möglichst in unmittelbarer Umgebung, ist vorhanden. Die Kindertagespflege verfügt über eine Möglichkeit der sicheren Aufbewahrung von Dokumenten der Kinder.

Die Kindertagespflege verfügt über zwei Räume, bzw. die Möglichkeit der Abtrennung (z. B. über einen Raumteiler), um auf das unterschiedliche Schlafbedürfnis der Kinder eingehen zu können. Ein Garten ist vorhanden bzw. ein Spielplatz zu Fuß zu erreichen ohne einen stark befahrenen Verkehrsbereich passieren zu müssen.

Um den Qualitätsanforderungen der Räumlichkeiten für Kindertagespflege gerecht zu werden, ist der Kindertagespflegeperson eine angemessene Erstattung der Aufwendungen für Mietkosten und Ausstattung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewähren. Die Räumlichkeiten werden vor Anmietung von der Fachaufsicht für Kindertagespflege auf die Geeignetheit und die Erforderlichkeit hin überprüft.

### **6.3 Verpflegung**

Kindertagespflegepersonen haben als gleichrangiges Angebot neben der Kita den Auftrag eine gesundheitsfördernde und nachhaltige Verpflegung der Kinder zu gewährleisten. Neben dem Versorgungsauftrag spielt der Bildungsauftrag bei der Verpflegung ebenso eine Rolle, denn Ernährungsbildung zählt zum Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Zur Ernährungsbildung gehört u. a. die Förderung eines gesundheitsbewussten und nachhaltigen Ernährungs- und Essverhaltens, die Vermittlung von Esskultur und Vielfalt von Lebensmitteln.

Die Ausgewogenheit des Speiseplans der Kindertagespflege orientiert sich an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung<sup>16</sup>. Grundsatz der Deutschen Gesellschaft für Ernährung ist:

Reichlich pflanzliche Lebensmittel und Getränke, mäßig tierische Lebensmittel und sparsam fettreiche Lebensmittel und Süßwaren.

In Kindertagespflege gibt es unterschiedliche Verpflegungssysteme:

- die Fremdversorgung
- die Eigenversorgung
- die Mischversorgung

Die jeweilige Verpflegungsart ist in der Konzeption der Kindertagespflegepersonen beschrieben. Grundsätzlich sind Standzeiten bei der Lebensmittelherstellung in der Eigen- und Fremdversorgung zu vermeiden, um dadurch entstehende Vitalstoffverluste (Vitamine und Mineralien) zu verhindern.

Die Kindertagespflegeperson bildet sich alle zwei Jahre über die neusten Erkenntnisse der Kinderernährung fort. Sie kennt die relevanten Gesetze dieses Aufgabenbereichs. Dazu gehören u. a. die Lebensmittelhygiene Verordnung (LMHV), die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Kindertagespflegeperson sorgt dafür, dass die Kinder zu jeder Zeit Zugang zu ausreichenden Getränken haben. Wasser sowie ungesüßte Kräuter- und Früchtetees enthalten keine Kalorien und sind daher

---

<sup>16</sup> DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Kitas, 6. Auflage 2020

besonders empfehlenswert<sup>17</sup>. Saftschorlen sollten eher als Ausnahme angeboten werden, z. B. bei besonderen Anlässen wie Geburtstagsfeiern.

Die Eltern werden aktiv eingebunden und die Beteiligung der Kinder an der Umsetzung einer gesunden Ernährung in der Kindertagespflege ist sichergestellt. Die Kinder erhalten bei Bedarf kleine Zwischenmahlzeiten, entsprechend der individuellen Bedarfe der Kinder.

Die Menge des Essens/ der Mahlzeiten ist ausreichend. Aspekte der Nachhaltigkeit, wie die Belastung der Umwelt, macht sich die Kindertagespflegeperson bei der Wahl der Lebensmittel bewusst und berücksichtigt diese bei der Speiseplangestaltung.

Der Speisenplan liegt in Schriftform vor und kann von den Eltern eingesehen werden. Kulturell und religiös bedingte Essgewohnheiten des Kindes sind der Kindertagespflegeperson bekannt und werden dementsprechend berücksichtigt.

Um dem Qualitätsanspruch der Verpflegung in Kindertagespflege zu gewähren, werden die Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Frühstück, Mittag und Vesper angemessen erstattet. In der Sachkostenpauschale sind einerseits die Kosten für Frühstück und Vesper berücksichtigt. Für die Mittagsversorgung wird ein zusätzlicher Aufwendungsbetrag über die Sachkostenpauschale hinaus berücksichtigt.

#### *Gute Praxis*

Bei der Zusammensetzung der Speisen werden zusätzlich Anteile an Bioprodukten sowie regionale Produkte berücksichtigt.

### **6.4 Hygiene und Gesundheitsvorsorge**

Die Kindertagespflegeperson ist in „Erster Hilfe am Kind“ ausgebildet und frischt diese Fortbildung alle 2 Jahre auf. In der Kindertagespflege befinden sich wichtige Notfalltelefonnummern (Rettungsdienst, Feuerwehr, Arzt, Giftnotruf) an gut einsehbarer Stelle (z. B. Pinnwand). Gefahrenquellen sind beseitigt bzw. gesichert, z. B. durch Steckdosensicherung, Treppengitter, Reinigungsmittel außer Reichweite, Sicherung von Wandregalen. Die Räumlichkeiten insbesondere Sanitärbereiche sind stets in einem sauberen, hygienischen und gepflegten Zustand. Toilettenpapier und Seife im Sanitärbereich sind stets vorhanden, Windeln werden in verschließbaren Mülleimern aufbewahrt und hygienisch entsorgt. Der Wickelbereich wird nach jedem Wickeln desinfiziert oder jedes Kind hat seine eigene Wickelunterlage. Die Kindertagespflegeperson wäscht sich nach jedem Wickeln die Hände. Jedes Kind hat einen eigenen Waschlappen oder es werden Einwegwaschlappen genutzt. Ein eigenes Handtuch (erkennbar durch Namen, Bilder,

---

<sup>17</sup> DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Kitas, 6. Auflage 2020, S. 31 ff.

Farben) ist ebenfalls für jedes Kind vorhanden. Die Kindertagespflegeperson achtet auf das Händewaschen nach jedem Toilettengang. Sie schaut regelmäßig nach, ob die Windeln der Kinder gewechselt werden müssen.

Kissen und Decken im Spielbereich werden regelmäßig gewaschen, Spielzeug gesäubert, insbesondere nach aufgetretenen, ansteckenden Erkrankungen. Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Belehrung und Bescheinigung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz durch ihr Gesundheitsamt und frischt diese alle 2 Jahre auf.

### **6.5 Organisatorische Vor- und Nachbereitung**

Die organisatorische Vor- und Nachbereitung in Kindertagespflege ist ebenfalls eine wichtige Voraussetzung für die Qualität dieser Betreuungsform. Da Kindertagespflegepersonen selbständig tätig sind gehören die Reinigung der Kindertagespflegeräume, die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen, das Einkaufen von Lebensmitteln und Spielmaterialien u. a. zum organisatorischen Alltag. Wie und wann Sie dies umsetzt ist weniger maßgeblich, als die Organisationskompetenz an sich. Die verlässliche Strukturierung des Alltags, Haushaltsführung und Zeitmanagement bilden dafür die Grundlage und gehören u. a. zu Eigenschaften und Fähigkeiten<sup>18</sup>, welche die Eignung von Kindertagespflegepersonen beschreiben.

### **6.6 Öffnungszeiten**

Gesetzliche Grundlagen: § 9 KitaG „Die Kindertagesstätten sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten, die am Kindeswohl orientiert sind. Der Lebensrhythmus der Kinder, die Arbeitszeiten von Eltern, die Bedürfnisse der Eltern der aufzunehmenden Kinder sowie die Schul- und Ferienzeiten sind zu berücksichtigen Unabhängig von der Öffnungszeit der Einrichtung soll die Betreuungszeit der Kinder die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrags ermöglichen und ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand sowie ihren Bedürfnissen entsprechen. Sie sollte in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten.“

Um Kindertagespflege als bedarfsgerechtes Betreuungsangebot neben Kita aufzustellen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten, liegen die Öffnungszeiten einer öffentlich geförderten Kindertagespflege innerhalb der 5 Werktage einer Woche von Montag bis Freitag. Eine Mindestöffnungszeit gemäß der Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden täglich bzw. 30 Stunden wöchentlich laut Rechtsanspruch ist gegeben und auf maximal 10 Stunden Öffnungszeit/ Betreuungszeit begrenzt.

Um abweichenden Arbeitsrhythmen von Eltern zu entsprechen ist es möglich den Betreuungsumfang in Wochenstunden abzudecken. Dies muss jedoch mit den Öffnungszeiten der Kindertagespflege vereinbar sein und sich am Wohl des Kindes orientieren.

---

<sup>18</sup> Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009.Hrsg.: BMFSFJ, DJI

Die Öffnungszeit berücksichtigt den Lebensrhythmus der Kinder in Bezug auf den gewöhnlichen Wach- und Schlafrhythmus. Aus gesundheitlichen und pädagogischen Gründen ist eine zu früh beginnende Betreuung, bei der die Kinder aus dem Schlaf gerissen werden müssen, ebenso wie ein zu später Abholtermin im Sinne des Kindes zu vermeiden. Ebenso zu berücksichtigen sind die sich im Tagesverlauf verändernden Aufmerksamkeits-, Kontakt- und Rückzugsrhythmen.

## **6.7 Fortbildung/ Qualifizierung**

Gesetzliche Grundlagen: Die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson gehört zur erforderlichen Sachkompetenz. Der Stundenumfang der notwendigen Qualifizierung für Kindertagespflege richtet sich nach der Tagespflegeeignungsverordnung (TagPflEGEV) in der jeweils gültigen Fassung. In § 2 der TagPflEGEV heißt es „[...] Die Qualifizierung zur Erlangung der Sachkompetenz hat sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“, einschließlich der landesspezifischen Konkretisierungen, die in den Anlagen 1 und 2 dargestellt sind zu orientieren.“

Die Kindertagespflegeperson versteht sich im Sinne des lebenslangen Lernens stets in einem Entwicklungsprozess und bildet sich individuell weiter. Sie setzt sich mit aktuellen Erkenntnissen und Entwicklungen in der Pädagogik auseinander. Für die fachliche Weiterentwicklung stehen ihr 5 Fortbildungstage im Jahr verpflichtend zur Verfügung. Dafür wird die Kindertagespflegeperson unter fortlaufender Geldleistung freigestellt. Die Inhalte der Fortbildungsveranstaltungen orientieren sich an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Entwicklungen in der Pädagogik und werden in die Arbeit mit einbezogen.

Für Kindertagespflegepersonen die nach der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der LHP nicht als pädagogische Fachkraft gelten, besteht die Möglichkeit der Anerkennung, sofern eine ergänzende, berufsfelderweiternde Qualifizierung (zusammenhängend in Kursform) erfolgreich abgeschlossen wurde.

Eine Voraussetzung zur Anerkennung ist die Abstimmung mit der Fachberatung des öffentlichen Trägers (vor Beginn der Qualifizierung) und der Nachweis über eine mindestens 3-jährige, berufliche Erfahrung in der Betreuung von Kindern im Alter von 0-3 Jahren (1 Jahr davon in der LHP). Dies soll als Anreiz zur Weiterqualifizierung dienen und Kindertagespflegepersonen in Ihrem professionellen Berufsprofil stärken.

## **6.8 Die Konzeption**

Gesetzliche Grundlagen: § 2 (5) KitaG: „Die im Folgenden für Kindertagesstätten bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die anderen Formen der Kindertagesbetreuung entsprechend.“ Demnach gilt § 3 (3) KitaG ebenso für die Kindertagespflege. Unter Gemäß § 3 Absatz (3) KitaG Brandenburg Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte heißt es: Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in einer pädagogischen Konzeption beschrieben, die in jeder Kindertagesstätte zu erarbeiten ist. In dieser Konzeption ist ebenfalls zu beschreiben, wie die Grundsätze elementarer Bildung Berücksichtigung finden und die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird.“ § 6 (1) KitaG: „Die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten sind an der Konzeptionsentwicklung und Fragen ihrer organisatorischen Umsetzung in der Arbeit der Kindertagesstätte zu beteiligen.“



Die Vorlage einer Konzeption ist eine Voraussetzung zur Aufnahme einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Erlaubnisverfahren für Kindertagespflege und begegnet den Kindertagespflegepersonen bereits im Rahmen der Qualifizierung zur Kindertagespflege. Die Konzeption orientiert sich am Vorrang des Kindeswohls und an den Grundbedürfnissen und Grundrechten der Kinder<sup>19</sup>.

Die Konzeption dient dazu Eltern und Fachkräften die Kindertagespflege mit ihren jeweiligen Zielen und Prinzipien der Arbeit vorzustellen. Dabei geht es neben der Vorstellung der Räumlichkeiten, der Öffnungszeiten und Verpflegungsart insbesondere um die pädagogische Haltung und die Schwerpunkte der Arbeit als Kindertagespflegeperson. Die Konzeption hilft dabei Leitfragen zu beantworten, z. B. wie sich die Kindertagespflegeperson in Ihrer Rolle versteht, welches Bild sie vom Kind hat und welche pädagogischen Schwerpunkte sie setzt. Darüber hinaus stellt die Kindertagespflegeperson in ihrer Konzeption dar wie sie die Grundsätze der elementaren Bildung des Landes Brandenburg umsetzt, wie sich Übergangssituationen (die Eingewöhnung und der Übergang in die Kita) gestalten und wie die Elternarbeit umgesetzt wird. Ebenso geht aus der Konzeption hervor mit wem die Kindertagespflegeperson vernetzt ist und in welcher Form Qualitäts- sowie Beschwerdemanagement stattfinden.

Ein Leitfaden zur Erstellung einer pädagogischen Konzeption wird von der im Erlaubnisverfahren zuständigen Fachberatung zur Verfügung gestellt. Die Konzeption wird regelmäßig von der Kindertagespflegeperson auf Aktualität und Praxisrelevanz hin überprüft und fortgeschrieben<sup>20</sup>. Die Eltern werden dabei einbezogen. Die Fachaufsicht/ Fachberatung wird zur Fortschreibung der Konzeption unterstützend hinzugezogen.

## **6.9 Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit**

Digitale Medien werden in Bezug auf die Informationsweitergabe und sozialer Kommunikation zu immer wichtigeren Hilfsmitteln. Sie bieten pädagogischen Fachkräften Möglichkeiten, auch bei wenigen Zeitressourcen verlässliche Beziehungen zu den Eltern zu fördern, die Beteiligung von Familien zu ermöglichen sowie die eigene Arbeitsorganisation zu erleichtern. Digitale Medien bieten z. B. Erleichterung bei der Wahrnehmung mittelbarer pädagogischer Aufgaben. Mit technischen Hilfsmitteln können Kindertagespflegepersonen z. B. ihren Beobachtungs- und Dokumentationsaufgaben leichter nachkommen, Entwicklungsverläufe von Kindern festhalten, Aktivitäten planen und Informationen mit Eltern austauschen.

---

<sup>19</sup> Eckpunkte guter Qualität in der Kindertagespflege. Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege. Positionspapier der Deutschen Liga für das Kind. 2015

<sup>20</sup> <https://fruehe-bildung.online/kindertagespflege/die-visitenkarte-der-kindertagespflegestelle>

Die Kindertagespflegeperson nutzt die Möglichkeiten digitaler Medien und Technik zur Vereinfachung und Verbesserung von Information, Kommunikation und Arbeitsorganisation unter Einhaltung des Datenschutzes und ist zur Förderung der Öffentlichkeitswirksamkeit in Kita-Suchmaschinen (perspektivisch über das Kita-Portal der LHP) präsent.

#### *Gute Praxis*

Die Kindertagespflegeperson nutzt verschiedene Medienkanäle (Facebook, Instagram, Twitter, YouTube etc.) zur Öffentlichkeitsarbeit. Einer Weiterentwicklung auf dem sich so rasant entwickelndem Feld der Digitalisierung steht die Kindertagespflegeperson offen gegenüber und bildet sich dazu fort. Die Kindertagespflegeperson präsentiert ihr Betreuungsangebot auf einer persönlichen Website.